

Einschätzung Amt 54

Liegenschaftsausschuss am 11.03.2026

Gestattungsvertrag für den Standort eines Waldkindergartens im Bereich der Hinteren Rottach -Beschluss-

Für die Erweiterung des Waldkindergartens auf dem in Betracht kommenden Grundstück im Bereich der Hinteren Rottach benötigt die Trägerin Frau Beckmann eine Betriebserlaubnis. Diese ist nach den Vorgaben des § 45 Sozialgesetzbuch achtes Buch (SGB VIII) zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 zu erteilen. Im Fokus der Prüfung steht die Sicherstellung des Kindeswohles.

Anlässlich der gemeinsamen Ortsbegehung mit Amt 18 hat das Amt 54 (Fachberatung und Fachaufsicht Kindertagesbetreuung) daher unter diesem Aspekt das Grundstück an sich und auch die gemeinsam mit den Kindern genutzten Wege und Spielmöglichkeiten in der näheren Umgebung betrachtet und bewertet. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung spricht Empfehlungen aus, welche Möglichkeiten und Bedingungen für Kinder im Wald gegeben sein sollten, damit diese sich sicher und gesund bewegen können. Diese sind der Trägerin bekannt.

Folgende Punkte sind Voraussetzung für die Betriebserlaubnis und werden über Auflagen/Bedingungen in der Betriebserlaubnis verankert:

- Rückzugsort bei schlechter Witterung und zum Aufwärmen (Bauwagen) sowie „Notunterkunft“ in der Umgebung bei schnell aufziehendem schlechtem Wetter.
=> Hier gibt es evtl. eine Möglichkeit im Pfarrheim St. Hedwig, welche die Trägerin prüft
- Einzäunung/Abgrenzung der Nutzfläche zu den angrenzenden Wegen zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht und zum Kinderschutz
- Barrierefreies Erreichen der ausgewählten Anlaufstellen im Wald (Kinder, welche aufgrund des Alters oder einer Behinderung der Mobilität eingeschränkt sind). Dies wird auch konzeptionell festgeschrieben.
- Im Schutzkonzept für den Kindergarten muss verankert sein, unter welchen Bedingungen sich die Kinder an der Rottach aufhalten dürfen und wie die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. So ist eine ständige Aufsicht unabdingbare Voraussetzung. Im Rahmen des Schutzkonzeptes muss der Träger auch Fragen beantworten, wie die Gefahr am Gewässer (Verletzungen, Ertrinken), durch Tiere (insbesondere Insekten) und herunterfallende Äste nach Starkwinden, sowie Giftpflanzen und schädliche UV-Belastungen verhindert wird
- Über die genehmigten Behausungen (Bauwagen) hinaus dürfen keine Verbauungen im Wald erfolgen
- Waldkindergärten haben eine reduzierte Gruppengröße bei gleichzeitig besserem Anstellungsschlüssel (mind. 2 Pädagogische Fachkräfte, 1 Ergänzungskraft), so müssen **unabhängig** von der Anzahl der betreuten Kinder mindestens zwei pädagogische Kräfte gleichzeitig anwesend sein.

Sofern der Liegenschaftsausschuss dem Gestattungsvertrag zustimmt und die pädagogischen, personellen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, bestehen keine Bedenken, die Betriebserlaubnis für den Waldkindergarten an dem benannten Standort zu erteilen.

Kempton (Allgäu), 25.02.2026

gez. Langhammer